



ORDNUNG ÜBER EHRUNGEN

Der VBBFL kann auf Beschluss des erweiterten Präsidiums für besondere Verdienste und Leistungen um den Verein nachfolgende Ehrungen verleihen:

§ 1 Verdienste um den Verein

1. Ehrung von Mitgliedern mit langjähriger Vereinszugehörigkeit:
 - a) Mitglieder mit **5-jähriger** Vereinszugehörigkeit erhalten eine Urkunde mit bronzenener Anstecknadel
 - b) Mitglieder mit **10-jähriger** Vereinszugehörigkeit erhalten eine Urkunde mit silberner Anstecknadel
 - c) Mitglieder mit **15-jähriger** Vereinszugehörigkeit erhalten eine Urkunde mit goldener Anstecknadel

Bei Berechnung der Zeiten wird die Vereinszugehörigkeit ab dem Vereinseintritt des Mitglieds gerechnet.

2. Ehrenmitgliedschaft
Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein und die Zucht in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag eines Mitglieds des erweiterten Präsidiums. Bei Verdiensten in der Zucht ist eine Hörung der Zuchtkommission vorzunehmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Ehrenvorsitzende
Zu Ehrenvorsitzenden können langjährige, ehemalige erste Vorsitzende ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag eines Mitglieds des erweiterten Präsidiums. Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 2 Sonstige Anlässe

1. Ehrungen von Mitgliedern für besondere Leistungen der vom Mitglied geführten Hunde.
Es können die besten Hunde des Jahres VJP, VAP Gesamt, HZP, AZP, VGP, VPS (Verbandsprüfung nach dem Schuss) und Vereinsschweißprüfung mit einer Urkunde bedacht werden.



§ 3 Verfahren

1. Ort und Zeit der Ehrungen

Ehrungen werden grundsätzlich bei der jährlichen Mitgliederversammlung durchgeführt. Nicht anwesenden Mitgliedern soll Ehrungsabzeichen/-inhalte und Urkunde zugestellt werden, wenn sie dem Vorstand ihre Verhinderung zur Mitgliederversammlung angezeigt haben.

Ehrungen können auch in einem anderen geeigneten Rahmen erfolgen.

Ort und Zeit der Ehrungen werden jeweils vom engen Präsidium festgelegt.

2. Kosten der Ehrungen

Die Kosten für die Ehrungen trägt der VBBFL. Dazu zählen nicht die Kosten, die dem zu Ehrenden anlässlich der Teilnahme an der Ehrung entstehen.

3. Aberkennung einer Ehrung

Das erweiterte Präsidium kann aus wichtigen Gründen mit einfacher Mehrheit eine Ehrung aberkennen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist beschlossen worden in der Mitgliederversammlung am 08.05.2022 in Medebach und sie tritt mit der Eintragung der Satzung im Vereinsregister in Kraft.